



## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Ruth Müller SPD**  
vom 28.01.2022

### **Fachkräfte für die Ganztagesbetreuung an Schulen**

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) hat die Bundesregierung ab dem Jahr 2026 einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern geregelt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Qualifizierung benötigen die Fachkräfte, die in der Ganztagsbetreuung eingesetzt werden? ..... 2
- 2.1 Gibt es bereits Pläne, eine Qualifizierungsoffensive zu starten, um im Jahr 2026 genügend Fachkräfte für den ersten Jahrgang der Ganztagsbetreuung verfügbar zu haben? ..... 3
- 2.2 Falls ja, welche Pläne gibt es? ..... 3
3. Wie viele Schülerinnen und Schüler werden in den Jahren 2026 bis 2029 an den einzelnen Grundschulen in Bayern Anspruch auf einen Ganztagsplatz haben (bitte aufgelistet nach Regierungsbezirken, kreisfreien Städten, Landkreisen angeben)? ..... 4
4. Welche Überlegungen gibt es, die Fachkräfte aus der bisherigen Nachmittagsbetreuung für die Ganztagsbetreuung zu übernehmen bzw. weiter zu qualifizieren? ..... 5
- Hinweise des Landtagsamts ..... 6

# Antwort

## des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 28.02.2022

### 1. Welche Qualifizierung benötigen die Fachkräfte, die in der Ganztagsbetreuung eingesetzt werden?

Die bayerische Betreuungslandschaft ist im Bereich der Schulkindbetreuung geprägt von einer breiten Angebotspalette (sogenannter „Werkzeugkasten“), bestehend aus Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (Horte, Häuser für Kinder etc.), schulischen Angeboten (gebundener und offener Ganztag) sowie der Mittagsbetreuung.

In den nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Horten, Häusern für Kinder, altersgeöffneten Kindertageseinrichtungen und den derzeit modellhaft erprobten Kombieinrichtungen sind durchgängig Fachkräfte eingesetzt. Die personellen Mindestanforderungen in den Einrichtungen regelt die Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG), vgl. dort §§ 15 bis 17.

Gemäß § 15 AVBayKiBiG muss die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder durch pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG (z. B. Erzieher, Sozialpädagogen) sichergestellt sein. Hinzukommen können pädagogische Ergänzungskräfte im Sinne des § 16 Abs. 4 AVBayKiBiG (z. B. Kinderpfleger).

Die Qualifikationsvoraussetzungen für einen Einsatz im Bereich der Ganztagsangebots bzw. der Mittagsbetreuung sind in den jeweils gültigen Kultusministeriellen Bekanntmachungen (KMBek) festgelegt:

Das in offenen und gebundenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. Die Schulleitung legt insbesondere unter Beachtung der für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist bei dem eingesetzten Personal vorauszusetzen, sofern nicht ein besonderes sprachliches Schulkonzept (z. B. bilinguale Schule) eine Abweichung rechtfertigt (vgl. KMBek vom 29. 04.2020 zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen für Jahrgangsstufe 1–4, Punkt 2.1.2.1 sowie KMBek vom 29.04.2020 zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen ab Jahrgangsstufe 5, Punkt 2.2.1 und KMBek vom 10.02.2020 zu gebundenen Ganztagsangeboten, Punkt 2.4.1).

Im Bereich der offenen Ganztagsangebote bestimmt der Kooperationspartner zudem in Abstimmung mit der Schulleitung eine bei der Durchführung des offenen Ganztagsangebots an der Schule von ihm eingesetzte Person mit pädagogischer Fachqualifikation (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) oder Lehramtsbefähigung zum Koordinator des offenen Ganztagsangebots (OGTS-Koordinator) vor Ort, der für die Umsetzung und Koordination des pädagogischen Konzepts zuständig ist (vgl. oben genannte KMBek der Jgst. 1–4, Ziff. 2.3.1.4, bzw. KMBek ab Jgst. 5, Ziff. 2.25).

Im Bereich der gebundenen Ganztagsangebote werden staatlichen Schulen im Rahmen der Personalausstattung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) zusätzlich Lehrerwochenstunden zugewiesen. Schulen in kommunaler oder

freier Trägerschaft erhalten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel staatliche Zuwendungen zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwands.

Bei der Mittagsbetreuung als eigenständiger Einrichtung eines Schulaufwandsträgers oder eines freien Trägers wird sozialpädagogisches Fachpersonal sowie anderes geeignetes Personal eingesetzt, das über die für die jeweilige Form der Mittagsbetreuung erforderliche pädagogische und fachliche Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in der Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügt. Der Träger der Mittagsbetreuung hat dafür Sorge zu tragen, dass das in der Mittagsbetreuung eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügt (vgl. hierzu KMBek zur Mittagsbetreuung vom 12.05.2021, Ziff. 4.2).

**2.1 Gibt es bereits Pläne, eine Qualifizierungsoffensive zu starten, um im Jahr 2026 genügend Fachkräfte für den ersten Jahrgang der Ganztagsbetreuung verfügbar zu haben?**

**2.2 Falls ja, welche Pläne gibt es?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um möglichst viele Schülerinnen und Schüler für Ausbildungen im sozialen Bereich zu gewinnen, schafft die Staatsregierung wohnortnahe Bildungsangebote und steigert – bei entsprechender regionaler Nachfrage – die Ausbildungskapazitäten an bereits bestehenden Schulstandorten.

Seit 2008, dem Jahr, in dem das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) in Kraft trat, wurden in Bayern u. a. insgesamt 29 neue, darunter auch elf staatliche Fachakademien für Sozialpädagogik errichtet (Stand: August 2021). Auch zahlreiche bestehende Fachakademien für Sozialpädagogik haben ihre Ausbildungskapazitäten in den vergangenen Schuljahren erhöht. So haben beispielsweise im Schuljahr 2015/2016 5951 Studierende eine Fachakademie für Sozialpädagogik besucht, im Schuljahr 2020/2021 waren es 7932 Studierende (jeweils ohne Berufspraktikum); dies ist eine Steigerung um über 33 Prozent.

Die Staatsregierung hat entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Erzieherausbildung entwickelt, um einen Beitrag zur Fachkräftegewinnung zu leisten, und flexible Zugangs- und Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen. Die Maßnahmen, die zum Schuljahr 2021/2022 umgesetzt wurden, zielen darauf ab, den Einstieg in die Erzieherausbildung für unterschiedliche Zielgruppen attraktiver zu gestalten:

1. Eine um ein Jahr verkürzte Ausbildungszeit für Personen mit mittlerem Schulabschluss
2. Direkter Zugang in die dreijährige Erzieherausbildung für Personen mit Fach-/Abitur und Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger mit mittlerem Schulabschluss
3. Die praxisintegrierte Ausbildungsform als Regelangebot

(vgl. Abschlussbericht am 15.03.2021 zu Beschluss des Landtags vom 19.03.2020, Drs. 18/7010 „Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher modernisieren“).

An insgesamt 71 Fachakademien für Sozialpädagogik in ganz Bayern steht interessierten Personen ein attraktives und zeitgemäßes Ausbildungsangebot zur Verfügung.

Darüber hinaus werden seitens der Staatsregierung weitere Maßnahmen zur Gewinnung von pädagogischen Fach- und Ergänzungskräften im sozialpädagogischen Arbeitsfeld über den Weg der beruflichen Ausbildung umgesetzt.

Mit dem Schulversuch „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“ wird seit dem Schuljahr 2016/2017 erprobt, inwieweit durch eine Teilzeitausbildung an Berufsfachschulen für Kinderpflege auch andere Bewerbergruppen (z. B. Personen, die wegen der Erziehung und Betreuung der eigenen Kinder keine Vollzeitausbildung durchlaufen können) für die Ausbildung zur „Staatlich geprüften Kinderpflegerin“ / zum „Staatlich geprüften Kinderpfleger“ gewonnen werden können.

Seit dem Schuljahr 2019/2020 wird mit dem Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ überprüft, inwiefern eine neue Fachschul-Fachrichtung mit eigenem Berufsabschluss zur Gewinnung von pädagogischen Fachkräften im Arbeitsfeld beitragen kann. Im Schuljahr 2020/2021 haben insgesamt 156 Schülerinnen und Schüler an neun Fachschulen für Grundschulkindbetreuung ihre Ausbildung begonnen. Die neuartige Fachkraftausbildung wird im Schuljahr 2021/2022 bereits an zwölf Standorten angeboten.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) initiiert in Abstimmung mit dem StMUK – vorerst befristet bis Ende 2025 – die neue landesweite und berufsbegleitend konzipierte Weiterbildungsmaßnahme „Ergänzungskraft für Grundschulkindbetreuung“ (9-monatige berufsbegleitende Weiterbildung in Modulen mit anschließender 6-monatiger begleiteter Praxisphase) als Selbstzahlermodell. Ziel ist die Höherqualifizierung insbesondere von Mittagsbetreuungspersonal sowie die Unterstützung der Standorte der kooperativen Ganztagsbildung.

Das StMAS erarbeitet zur Gewinnung neuer Fachkräfte für die Kindertageseinrichtungen – einschließlich der Einrichtungen zur Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern – aktuell ein neues modulares Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung. Das Gesamtkonzept soll ergänzend zu den vielfältigen Angeboten im Bereich der Ausbildung (Erzieher-, Kinderpflegeausbildung) passgenaue und aufeinander aufbauende Weiterbildungsmöglichkeiten für verschiedene Interessentengruppen bieten, die zur Gewinnung von Assistenz-, Ergänzungs- und Fachkräften beitragen. Daher wird es in absehbarer Zeit ein neues berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot geben, das künftig einem breiteren Interessentenkreis offensteht.

Neben den Maßnahmen der Staatsregierung müssen auch seitens des sozialpädagogischen Arbeitsfelds alle Anstrengungen unternommen werden, zusätzliche Wege der Fachkräftegewinnung zu entwickeln und die Verweildauer im System sowie die Attraktivität des Berufs zu steigern, um den Fachkräftebedarf zu lösen.

**3. Wie viele Schülerinnen und Schüler werden in den Jahren 2026 bis 2029 an den einzelnen Grundschulen in Bayern Anspruch auf einen Ganztagsplatz haben (bitte aufgelistet nach Regierungsbezirken, kreisfreien Städten, Landkreisen angeben)?**

Der anliegenden Tabelle zu Frage 3 kann für Bayern insgesamt und die sieben Regierungsbezirke die voraussichtliche Anzahl derjenigen Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 in den Schuljahren 2026/2027 bis 2029/2030 entnommen werden, für die im jeweiligen Schuljahr ein Anspruch auf Förderung in

einer Tageseinrichtung gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der ab 01.08.2026 gültigen Fassung besteht. Zu beachten ist, dass dieser Anspruch für die Schülerinnen und Schüler sukzessive in den verschiedenen Jahrgangsstufen eingeführt wird. Demnach besteht ein Anspruch i. d. R.

- im Schuljahr 2026/2027 in der Jahrgangsstufe 1,
- im Schuljahr 2027/2028 in den Jahrgangsstufen 1 und 2,
- im Schuljahr 2028/2029 in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 und
- ab dem Schuljahr 2029/2030 in den Jahrgangsstufen 1 bis 4.

Die entsprechenden Schülerzahlen auf Kreis- bzw. Schulebene können in den zugrundeliegenden Modellrechnungen nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, weshalb auf die entsprechenden Angaben verzichtet werden muss.

**4. Welche Überlegungen gibt es, die Fachkräfte aus der bisherigen Nachmittagsbetreuung für die Ganztagsbetreuung zu übernehmen bzw. weiter zu qualifizieren?**

Die unter Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen schließen die Qualifizierung von Beschäftigten in Mittagsbetreuungen, die bislang noch nicht den Fachkraftanspruch erfüllen, ein. Insbesondere die neue Weiterbildung „Ergänzungskraft für Grundschulkindbetreuung“ zielt auf die Höherqualifizierung des Mittagsbetreuungspersonals ab.

Bei der Umwandlung beispielsweise einer Mittagsbetreuung in ein offenes Ganztagsangebot kann das bisher in der Mittagsbetreuung eingesetzte Personal auch im Rahmen des offenen Ganztagsangebots beschäftigt werden.

Bereits jetzt besteht für Personal mit beruflichen oder vertieften ehrenamtlichen Vorerfahrungen im Bereich der Schulkindbetreuung – insbesondere für solches in Mittagsbetreuungen – die Möglichkeit, sich durch Teilnahme an einer vom StMUK zertifizierten Qualifizierungsmaßnahme zum OGTS-Koordinator weiter zu qualifizieren.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.